

STADT AHRENSBURG



44. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEN BETEILIGUNGEN

**DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB,
DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS: 2 BAUGB SOWIE
DER NACHBARGEMEINDEN GEM. § 2 ABS. 2 BAUGB**

20.08.2018

Vorlage 2018/092 Anlage 3: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Mit Anregungen / Hinweisen	Ohne Anregungen / Hinweise	Keine Stellungnahme abgegeben
1.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. IV.6 -Landesplanungsbehörde-	29.06.2018	X		
2.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. IV.52 -Städtebau, Ortsplanung, Städtebaurecht				X
3.	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, -Oberste Naturschutzbehörde				X
4.	Ministerium für Wissenschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Abt. VII 4 -Verkehr und Straßenbau-, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	25.06.2018	X		
5.	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, -Oberste Forstbehörde-				X
6.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,, Untere Forstbehörde, Flintbek				X
7.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, Mölln	29.06.2018	X		
8.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, -Technischer Umweltschutz-, Dezernat Immissionsschutz /(6)				X
9.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, -Außenstelle Südost-				X
10.	Landesamt für Denkmalpflege, -Der Landeskonservator-				X
11.	Archäologisches Landesamt	30.05.2018	X		
12.	Kreis Stormarn -Der Landrat-	27.06.2018	X		
13.	Zweckverband Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn				X

Vorlage 2018/092 Anlage 3: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Mit Anregungen / Hinweisen	Ohne Anregungen / Hinweise	Keine Stellungnahme abgegeben
14.	Amt für Katastrophenschutz, -Kampfmittelräumdienst-	27.06.2018	X		
15.	Hamburger Wasserwerke				X
16.	Hamburger Verkehrsverbund, -HVV-				X
17.	Verkehrsbetriebe Hamburg - Holstein, -VHH-				X
18.	Stadtwerke Ahrensburg				X
19.	Industrie- und Handelskammer	05.07.2018		X	
20.	Handwerkskammer	27.06.2018		X	
21.	AWSH Abfallwirtschaft Südholstein				X
22.	Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e.V.				X
23.	Handelsverband Nord e.V.	29.06.2018	X		
24.	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg				X
25.	Kath. Kirchengemeinde St. Marien				X
26.	Historischer Arbeitskreis Ahrensburg				X

Vorlage 2018/092 Anlage 3: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Mit Anregungen / Hinweisen	Ohne Anregungen / Hinweise	Keine Stellungnahme abgegeben
27.	Naturschutzbund -NABU-, Herr Quermann				X
28.	Naturschutzbund -NABU-, Neumünster				X
29.	BUND, Fr. Dr. Ludwig-Sidow	08.07.2018	X		
30.	Landesnaturschutzverband, AG-29				X
31.	Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel				X
32.	Kreisbeauftragter für Naturschutz, Herr Dieter Ohnesorge				X
33.	Naturschutzbeauftragter der Stadt Ahrensburg, Herr Rolf de Vries				X
34.1 34.2 34.3	Amt Bargteheide - Land	06.06.2018 31.05.2018 10.07.2018		X X X	
35 35.1 .	Freie und Hansestadt Hamburg	02.07.2018 20.07.2018	X	X	
36.	Gemeinde Großhansdorf	26.06.2018	X		
37.	Amt Siek				X
38.	Gemeinde Ammersbek	29.06.2018	X		
39.	Deutsche Telekom Technik GmbH	07.06.2018	X		

Vorlage 2018/092 Anlage 3: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Mit Anregungen / Hinweisen	Ohne Anregungen / Hinweise	Keine Stellungnahme abgegeben
40.	Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH	01.06.2018		X	
41.	Versatel Nord GmbH, Abt. Linientechnik				X
42.	Vodafone AG	02.07.2018		X	
43.	Willytel GmbH				X
44.	Telefónica Germany GmbH, E-Plus Service GmbH	27.06.2018	X		
45.	PLEdoc GmbH				X
46.	Primacom Berlin GmbH				X
47.	TenneT TSO GmbH	04.06.2018		X	
48.	Toll Collect GmbH				X
49.	Ericsson Services GmbH	21.06.2018		X	
50.	Schleswig-Holstein Netz AG	03.07.2018		X	
51.	Kabel Deutschland				X
52.	SWN Stadtwerke Neumünster GmbH				X
53.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	06.06.2018		X	

Vorlage 2018/092 Anlage 3: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Mit Anregungen / Hinweisen	Ohne Anregungen / Hinweise	Keine Stellungnahme abgegeben
54.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen				X
55.	NAH.SH GmbH Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH				X
56.	Ahrensburger Stadtforum für Handel, Gewerbe und Tourismus e.V				X
57.	Bürgerin / Bürger A	01.06.2018	X		

01.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel
Stadt – Raum – Plan
Wilhelmstraße 8
25524 Itzehoe

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: Ahrensburg F44Ä+B88a
Ihre Nachricht vom: 31.05.2018
Mein Zeichen: IV 631 - 33983/2018
Meine Nachricht vom: 08.04.2014

Stefan Kosinsky
Stefan.Kosinsky@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1735
Telefax: +49 431 988-6-141735

mit einer Kopie für die Stadt Ahrensburg

29. Juni 2018

nachrichtlich:
Landrat
des Kreises Stormarn
FD Regionalentwicklung
23840 Bad Oldesloe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 132)

- **Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 88a der Stadt Ahrensburg, Kreis Stormarn**

TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 31. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Schürmann,

a)

vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg für das Gebiet „südlich des Beimoorwegs, südlich gelegen in einer Entfernung von ca. 100 m parallel zum Beimoorweg mit einer Tiefe von ca. 200 m, östlich an den Kornkamp-Süd auf einer Breite von ca. 250 m“ und des Bebauungsplanes Nr. 88a der Stadt Ahrensburg für das Gebiet „südlich des Beimoorwegs in einer Breite von 300 m, westlich begrenzt durch den Verlauf des Kornkamp-Süd sowie am südlichen Ende des Kornkamp-Süd gelegenen Regenrückhalteinrichtungen und südlich begrenzt durch die Aue“ sowie von den hierzu vorgelegten konkretisierten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen.

Dienstgebäude Düsterbrooker Weg 92, 24105 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-2833 |
Poststelle@im.landsh.de | www.innenministerium.schleswig-holstein.de | Buslinie 41, 42, 51 |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

01.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Landesplanungsbehörde

Az.: IV 631 - 33983/2018
Vom 29.06.2018

a)

Kenntnisnahme

- 2 -

b) Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht zuletzt mit Stellungnahme vom 08. April 2014 im Rahmen der Aufstellung der 38. und 44. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 88 (a+b) der Stadt Ahrensburg geäußert. Dabei hatte ich die Zustimmung der Landesplanung zu den mit der Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 88 a verfolgten Planungsabsichten unter der Maßgabe in Aussicht gestellt, dass der Nachweis des verbindlichen Ausschlusses von zukünftigen Einzelhandelsnutzungen auf den Alt-Standorten der zur Verlagerung anstehenden Einzelhandelsbetriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 65 der Stadt Ahrensburg geführt wird.

c) Die o.a. Maßgabe aus der Stellungnahme vom 08. April 2014 wird mit der vorliegenden Planung zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 der Stadt Ahrensburg grundsätzlich erfüllt. Der Verzicht auf einen vollständigen Ausschluss von Einzelhandel zugunsten eines Ausschlusses von nahversorgungs- und zentrenrelevantem Einzelhandel und der Zulassung von abschließend definierten nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sowie nicht-selbständigen Einzelhandels wird als kommunalpolitische Entscheidung des Mittelzentrums Ahrensburg im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und Verantwortung für nachhaltige und ausgewogene Einzelhandelsstrukturen zur Kenntnis genommen. Diese Entscheidung führt aber zu keiner anders lautenden Bewertung des Planvorhabens insgesamt. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Stellungnahme zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 der Stadt Ahrensburg vom 29. Juni 2018 .

Zudem hatte ich auf folgende Aspekte gesondert hingewiesen:

d)

- Überprüfung der Größenordnung der geplanten Verkaufsflächen für das SB-Warenhaus Famila im Hinblick darauf, dass diese Größenordnung noch in einem angemessenen Verhältnis zu den bestehenden Einzelhandelsstrukturen der Stadt Ahrensburg steht.

Die gegenüber der bisherigen Planung vorgesehene Steigerung der zulässigen Größenordnung der Verkaufsflächen für das SB-Warenhaus Famila, inkl. Bereiche vor den Kassenzonen mit kleinflächigen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben von 6.000 m², auf bis zu 6.200 m² wird als kommunalpolitische Entscheidung des Mittelzentrums Ahrensburg im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und Verantwortung für nachhaltige und ausgewogene Nahversorgungs- und Einzelhandelsstrukturen zur Kenntnis genommen. Das gilt auch bezüglich des Verzichts auf die Umsetzung der Empfehlung der Landesplanung, die zulässige Verkaufsfläche mit Blick auf vergleichbare Standorte im Land auf maximal 5.000 m² Verkaufsfläche, incl. Mall, zu begrenzen.

- Unterstützung der geplanten Festsetzungen zur Steuerung der zentrenrelevanten Randsortimente im geplanten sonstigen Sondergebiet im Hinblick auf Ziffer 2.8 Abs. 7 LEP 2010.

Die vorgesehene Strukturierung der zulässigen Food- und Non-Food-Sortimente in den sonstigen Sondergebieten SO/N1 „SB-Warenhaus“ und SO/N2 „Lebensmittelmarkt“ des Bebauungsplans Nr. 88a wird zur Kenntnis

b) Kenntnisnahme, dass die ursprüngliche Maßgabe der Landesplanungsbehörde forderte, dass der verbindliche Ausschluss von allen Einzelhandelsnutzungen auf den Altstandorten im Gewerbegebiet Nord gewährleistet sein muss (durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 sowie weitere vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern). Dies war zum damaligen Zeitpunkt die Voraussetzung für die Zustimmung der Landesplanungsbehörde zum Bebauungsplan Nr. 88 A und der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes.

c) Kenntnisnahme, dass die ursprüngliche Maßgabe der Landesplanungsbehörde, auch bei den angeführten Änderungen (Verzicht auf einen vollständigen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben zugunsten eines Ausschlusses von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandel und der Zulässigkeit von nicht zentrenrelevanten sowie nichtselbstständigen Einzelhandelseinrichtungen) dennoch grundsätzlich erfüllt ist.

d) Alle weiteren Anregungen und Erläuterungen der Landesplanungsbehörde betreffen nur den B-Plan Nr. 82 und nicht die 44. Änderung des FNP.

- 3 -

genommen. Gleiches gilt hinsichtlich der gegenüber der bisherigen Planung vorgesehenen Neustrukturierung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente in den sonstigen Sondergebieten SO/N3 „Heimtierbedarf“ und SO/N4 „Möbelmarkt“.

Im Hinblick auf die Regelung in Ziffer 2.8 Abs. 7 LEP 2010 und vor dem Hintergrund, dass nahversorgungsrelevante Sortimente stets auch zentrenrelevant sind, ist aber die in den Sondergebieten SO/N3 und N4 bisher vorgesehene Trennung von zentrenrelevanten Randsortimenten, die auf bis zu 10% der Verkaufsfläche zugelassen werden sollen, und von nahversorgungsrelevanten Randsortimenten, die auf bis zu 2,5% der Verkaufsfläche zugelassen werden sollen, aufzugeben. Stattdessen sind innerhalb der zulässigen Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente von max. 10% der Verkaufsfläche bis zu 2,5% für nahversorgungsrelevante Sortimente vorzusehen (**Maßgabe**).

- Entscheidung des BVerwG vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) zur Ermittlung der Verkaufsfläche.

Gegen Ziffer 1.11 in Teil B – Textfestsetzungen zur Art der baulichen Nutzung des Bebauungsplans Nr. 88a bestehen in diesem Zusammenhang keine Bedenken.

Vor diesem Hintergrund stehen der geplanten Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 88a der Stadt Ahrensburg sowie den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegen, solange die **o.a. Maßgabe** zur Festsetzung der zulässigen Randsortimente in den Sondergebieten SO/N3 und N4 erfüllt wird.

Die Zustimmung verbinde ich zudem mit folgenden **Hinweisen**:

- Entgegen Ziffer 9.1.3.1 der Begründung des Bebauungsplans Nr. 88a werden in Ziffer 1.3 Gewerbegebiet GE/N2 im Text Teil B - Textfestsetzungen zur Art der baulichen Nutzung Einzelhandelsbetriebe nicht ausgeschlossen (vgl. Textfestsetzungen in Ziffer 1.2 Gewerbegebiet GE/N1).

In diesem Zusammenhang empfehle ich für das Gewerbegebiet GE/N1 die Anwendung der anliegenden Musterfestsetzungen der Landesplanung zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in GE-Gebieten.

- Vor dem Hintergrund des Urteils des OVG Nordrhein- Westfalen vom 18.5.2010 (Az.: 10 D92/08.NE) wird empfohlen in Ziffer 1.10 Text Teil B – Textfestsetzungen zur Art der baulichen Nutzung des Bebauungsplans Nr. 88a zu prüfen, nur eine abschließende Liste der nahversorgungs-/zentrenrelevanten Leitsortimente aufzunehmen. Ansonsten könnte das Problem auftreten, dass unklar ist, wie Sortimente einzuordnen sind, die nicht Bestandteil der Listen sind. Als mögliche Folge für die Bauleitplanung könnte das zur Unbestimmtheit der Planung führen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über

- 4 -

die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Stefan Kosinsky

Anlage: Musterfestsetzungen der Landesplanung zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in GE-Gebieten

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung IV 6 Landesplanung
und ländliche Räume

Stand: 01.08.2017

Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten

Anregungen für die besondere städtebauliche Begründung von textlichen Festsetzungen nach § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO

Allgemeine Begründung für den generellen Einzelhandelsausschluss:

Siehe Ziffern 2.4.1 (Abschnitt "Gewerbe- und Industriegebiete") und 3.4.4 des Gemeinsamen Beratungserlasses zur Ansiedlung von Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs vom 1. August 1994.

Begründung für die Ausnahme "Verkaufsflächen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang, aber keine Waren und Güter des täglichen Bedarfs":

Ziel der Gewerbegebietsfestsetzung ist die Ansiedlung von Handwerks-, Produktions-, Dienstleistungs- und Großhandelsbetrieben, um das Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde zu erhöhen und ausreichende Flächen insbesondere auch zur Umsiedlung städtebaulich störender Betriebe zur Verfügung stellen zu können. Diesen Betrieben soll jedoch als untergeordnete Nebeneinrichtung Gelegenheit gegeben werden, ihre Produkte an Endverbraucher zu verkaufen (Direkt-Vermarktung). Wegen der i.d.R. eher wohnungsfern gelegenen Gewerbegebiete wird der Einzelhandel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs generell ausgeschlossen; diese Einrichtungen sollen wohnungs- und verbrauchernah angesiedelt werden.

Begründung für die erweiterte Ausnahme "Verkaufsfläche Kfz. usw.":

Die erweiterte Ausnahme für den Einzelhandel soll Gewerbebetrieben, deren Produktpalette ein flächenbeanspruchendes Sortiment umfasst, die gleichen Möglichkeiten wie den vorstehend genannten Betrieben eröffnen. Insbesondere Kfz-Reparaturwerkstätten, die gleichzeitig einen Gebraucht- oder Neuwagenhandel betreiben, Zimmerei- oder Tischlereibetriebe, die Möbel, Zäune, Carports o.ä. herstellen, oder der Baustoffgroßhandel benötigen für die vorgenannten Produkte erhebliche Stellflächen. Diesem Umstand soll durch eine weitere begrenzte Ausnahmeregelung Rechnung getragen werden.

- 2 -

Gemeinsame Begründung:

Von dem vorstehend im Ausnahmewege ermöglichten Einzelhandel gehen nicht die in der Begründung zum grundsätzlichen Einzelhandelsausschluss angeführten Gefährdungen für die städtebauliche Entwicklung aus.

Muster für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan

1. Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.
 - 1.1 Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 300 qm Geschossfläche / alternativ 200/250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie
 - nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
 - in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
 - diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
 - 1.2 Eine Überschreitung der max. zulässigen Geschossfläche von 300 qm / alternativ Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 200/250 m² für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus bis zu max. 1.200 qm Geschossfläche / alternativ ... qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des Holzver- oder holzbearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt; auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils im Sinne der Ziffer 1.1, 3. Spiegelstrich kann in diesem Fall verzichtet werden.
 - 1.3 Bei der Ermittlung der Geschossflächen nach Ziffer 1.1 und 1.2 sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mit zurechnen (§ 20 Abs. 3 Baunutzungsverordnung).

04.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Stadt Ahrensburg
FD Stadtplanung/Bauaufsicht/Umwelt
z. H. Herrn Andreas Schneider
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

nachrichtlich:
Kreis Stormarn
Der Landrat
- Kreisplanungsamt -
23843 Bad Oldesloe

Kreis Stormarn
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
23843 Bad Oldesloe

LBV.SH
Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9
23568 Lübeck

Bitte Kopie an 12.3

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 31.05.2018
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-62-001
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

27. Juni 2018

2 5. 6. 18

44. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 88 a der Stadt Ahrensburg

hier: Beteiligung gem. §§ 3 (2) + 4 (2) BauGB

Gegen die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 88 a der Stadt Ahrensburg bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

a)

1. Die in dem beigelegten Flächennutzungsplanentwurf in rot dargestellten Ortsdurchfahrtsgrenzen sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

b)

2. Die bauliche Gestaltung des Knotenpunktes – „Jochim-Klindt-Straße“ (Planstraße B) / „Beimoorweg“ (Kreisstraße 106) ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen.

Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechende Detailplanunterlagen, bestehend aus Lageplan i. M. 1 : 250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben, Markierungs- und Beschilderungsplan vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Dienstgebäude: Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel | Telefon 0431 988-4760 | Fax 0431 988-4700 | empfang@wimi.landsh.de |
De-Mail: poststelle@wimi.landsh.de-mail.de | www.wirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de | Buslinie 41/42 |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

04.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Az.: VII 414-553.71/2-62-001

Vom 25.06.2018

a)

Der Anregung wird gefolgt. Die Ortsdurchfahrtsgrenzen werden in die Planzeichnung der 44. Änderung des FNP übernommen.

b)

Alle weiteren Anregungen und Erläuterungen des Ministeriums betreffen nur den B-Plan Nr. 82 und nicht die 44. Änderung des FNP.

- 2 -

3. Für die sich aus der vorgesehenen Anbindung ergebenden Verkehrsabläufe im Einmündungsbereich der Knotenpunkte „Jochim-Klindt-Straße“ (Planstraße B) / „Beimoorweg“ (Kreisstraße 106) sowie der vorhandenen Gemeindestraße „Kornkamp-Süd“ / „Beimoorweg“ (Kreisstraße 106) ist dem LBV.SH, Niederlassung Lübeck ein Verkehrsgutachten zur Prüfung vorzulegen. Ggf. ist die Herstellung einer Linksabbiegespur im Zuge der Kreisstraße 106 erforderlich.

Die hierfür notwendigen Verkehrsflächen sind im Bebauungsplan entsprechend auszuweisen und der Plangeltungsbereich ggf. diesbezüglich zu erweitern.

4. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Die Lichtquellen sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
5. Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von den Straßen des überörtlichen Verkehrs ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind.

Immissionsschutz kann von den Baulasträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

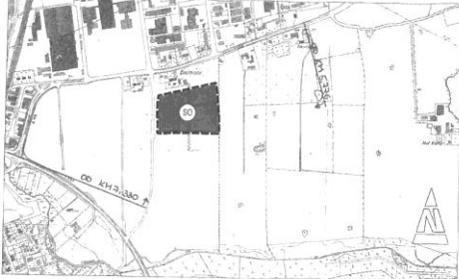
Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.



Kliewe

44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg

für das Gebiet südlich des Beirnoorweges, südlich gelegen in einer Entfernung von ca. 100 m parallel zum Beirnoorweg mit einer Tiefe von ca. 200 m, östlich angrenzend an den Konkamp-Süd auf einer Breite von ca. 250 m



Es gilt die Bauzonenverordnung (BauZVO) 1990.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauZVO

Sonstige Sondergebiete
"Einzelhandelszentrum"
§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauZVO

Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
für die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersichtsplan M 1:25000



© Groß

44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg

für das Gebiet südlich des Beirnoorweges, südlich gelegen in einer Entfernung von ca. 100 m parallel zum Beirnoorweg mit einer Tiefe von ca. 200 m, östlich angrenzend an den Konkamp-Süd auf einer Breite von ca. 250 m

Logo of Ahrensburg City

Maßstab: 1 : 10.000
Entwurf März 2018

STADT RAUM • PLAN

Reine Bouchner Wohnstraße 3 22521 Ahrensburg
Tel.: 04521-779614
Fax: 04521-779622
mobil: 0170-9472152
Mail: 488@stwrmp.de

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH
Untere Forstbehörde, Waldhallenweg 11, 23879 Mölin

Untere Forstbehörde

STADT RAUM - PLAN
z. H.: Herrn Schürmann
Wilhelmstraße 8
25524 Itzehoe

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 29.05.2018
Mein Zeichen: 7414.22 / 7425.14
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@lur.landsh.de
Telefon: 04542 82201-29
Telefax: 04542 82201-40

29.06.2018

Bebauungsplan Nr. 88 A, 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 und 44. Änderung des FNP der Stadt Ahrensburg

Planungsgebiet: südlich des Beimoorweges in einer Breite von 300m, westlich begrenzt durch den Verlauf des Kornkamp-Süd sowie die am südlichen Ende des Kornkamp-Süd gelegenen Regenrückhalteanlagen und südlich begrenzt durch die Aue

hier: Beteiligung der Behörden bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schürmann,

hinsichtlich der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 88 A der Stadt Ahrensburg für das vorgenannte Planungsgebiet wird seitens der Unteren Forstbehörde aus forstfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Von dem Bebauungsplan Nr. 88 A sind Waldflächen, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVOBl. 2016, Nr. 7, S.184), nicht betroffen.

Südlich außerhalb des Plangeltungsbereiches, entlang der Aue (Hunnau) befindet sich vollflächig, gemäß § 2 LWaldG, Wald. Diese Waldfläche erstreckt sich weiter nach Süden und Osten hin. Insbesondere zwischen den Geltungsbereichen der Bebauungspläne 88 A und 88 B „verspringt“ die Waldfläche anteilig nach Norden und erstreckt sich hier dann nördlich der Hunnau. Demzufolge ist anteilig im Süden des Bebauungsplanes 88 B, innerhalb des Plangeltungsbereiches, Wald vorhanden (Flurstück 93, Flur 29, Gemarkung Ahrensburg; ehemals Flurstück 50, Flur 29, Gemarkung Ahrensburg; vgl. meine Stellungnahme zum Bebauungsplan 88 B vom 02.08.2016).

Ergänzend weise ich, aus forstbehördlicher Sicht, im Zusammenhang mit den schriftlichen Ausführungen des Umweltberichtes (Gliederungspunkt 2.2) ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere innerhalb der planerisch festgesetzten, öffentlichen Grün-

Dienstgebäude Waldhallenweg 11 | Telefon 04542 82201-29 | Telefax 04542 82201-40 | Hanka.Kaczmarek@lur.landsh.de
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH
Untere Forstbehörde

Az.: 7414.22 / 7425.14
Vom 29.06.2018

In der Betreffzeile ist zwar die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführt, die Anregungen und Erläuterungen beziehen sich jedoch ausschließlich auf den B-Plan Nr. 88A.

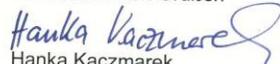
- 2 -

flächen mit den Zweckbestimmungen „Landschaftspark“ und „naturnaher Auebereich“ eine kontinuierliche Pflege und Unterhaltung dieser Flächenbereiche erforderlich ist. Gemäß den textlichen Beschreibungen sind hier u.a. neben der Entwicklung von Gras- und Krautflur auch Gehölzbereiche mit Einzelbäumen, Gehölzinseln aus Sträuchern sowie Bereiche mit natürlicher Sukzession geplant. Eine mittel- bis langfristige Entwicklung zu Wald ist hier textlich nicht beschrieben bzw. planerisch festgesetzt, sodass ein „Hineinwachsen“ in den rechtlichen Waldstatus verbleiben muss. Durch kontinuierliche und pflegerische Maßnahmen ist eine natürliche Entwicklung zu Wald, ggf. durch die Aufstellung eines Pflegekonzeptes, zu vermeiden.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass die Aussage „Die Maßnahmenfläche am Beimoorweg ist Teil einer städtischen Grünfläche, deren nördlicher Teil im Rahmen einer Ersatzaufforstung genutzt werden soll“ (siehe Gliederungspunkt 4.2.2 „Maßnahmenfläche am Beimoorweg“) nicht richtig ist. Auch wenn es für die naturschutzfachliche Ausgleichsbilanzierung insgesamt nicht relevant ist und keinesfalls unmittelbar mit den Kompensationen des Bebauungsplanes Nr. 88a in Verbindung steht, möchte ich an dieser Stelle inhaltlich um Korrektur bitten. Der nördliche Flächenbereich kann nicht für die Realisierung einer Ersatzaufforstung genutzt werden. Diese Entscheidung wurde durch ein entsprechendes Widerspruchsverfahren herbeigeführt.

Unter der Voraussetzung der Beachtung und Umsetzung der vorgenannten Hinweise und Anmerkungen bestehen aus forstbehördlicher Sicht, zum gegenwärtigen Sach- und Kenntnisstand, gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 A keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Hanka Kaczmarek

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Stadt Ahrensburg
FD Stadtplanung/Bauaufsicht/Umwelt
z. Hd. Herrn Andreas Schneider
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 29.05.2018 /
Mein Zeichen: bplan65änd1-bplan88a-fplan44-
Ahrensburg-Sto /
Meine Nachricht vom: /
Anja Schlemm
anja.schlemm@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 30.05.2018

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65, Bebauungsplan Nr. 88a und 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Schneider,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A Kerstin Orlowski

11.
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Az.: bplan65änd1-bplan88a-fplan44
Vom 30.05.2018

In der Betreffzeile ist zwar die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführt, die Anregungen und Erläuterungen beziehen sich jedoch ausschließlich auf den B-Plan Nr. 88A.
Die Hinweise des Archäologischen Landesamtes sind jedoch bereits in den B-Plan Nr. 88 A eingeflossen.

Kreis Stormarn

Der Landrat
Fachdienst Planung und Verkehr



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Stadt Ahrensburg
Fachdienst Stadtplanung, Bauaufsicht, Umwelt
Herrn Andreas Schneider
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Martin Beck
Mommsenstraße 14, 23843 Bad Oldesloe
Gebäude: F, Raum: 202
Tel.: 0 45 31 / 160 - 1354, Fax.: 0 45 31 / 160 - 1623
E-Mail: m.beck@kreis-stormarn.de
Aktenzeichen: 52 / 101

27. Juni 2018

vorab per e-mail an:
andreas.schneider@ahrensburg.de
stadtraumplan@gmx.de

Stadt Ahrensburg, Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Vom Stand des Verfahrens habe ich Kenntnis genommen. Zum Entwurf der F-Plan-Änderung
gebe ich die beiliegende Stellungnahme ab.

Im Auftrag

Martin Beck

Anlage

Stellungnahme zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes



Sparkasse Holstein IBAN: DES0 2135 2240 0000 0102 57 BIC: NOLADE21HOL



Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Planung und Verkehr

Az.: 52/101
Vom 27.06.2018

52/101

Bad Oldesloe, den 27.06.2018

**Stellungnahme
als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur
44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg**

Die Stadt Ahrensburg legt folgende Unterlagen vor:

- Entwurf der Planzeichnung der 44. F-Plan-Änderung
- Entwurf der Begründung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Umweltbericht (Stand: März 2018)

a)

Mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt Ahrensburg, für einen südlich des Beimoorweges und östlich der Straße Kornkamp-Süd gelegenen ca. 6 ha großen Flächenbereich die vorhandene Darstellung eines Gewerbegebietes (vgl. 30. Änderung des F-Plans) in sonstiges Sondergebiet Einzelhandelszentrum zu ändern. Städtebauliches Ziel ist die Verlagerung von bestehenden Einzelhandelseinrichtungen aus dem Gewerbegebiet Nord. Im Gewerbegebiet Nord sollen parallel durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 künftig Einzelhandelsnutzungen ausgeschlossen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand bereits im März 2014 statt. Gegen die Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Bei der weiteren Planbearbeitung ist jedoch folgendes zu berücksichtigen:

1. Städtebau und Ortsplanung

1.1 Mit der 44. F-Plan-Änderung plant die Stadt Ahrensburg die Verlagerung bestehender Einzelhandelseinrichtungen auf Basis des bestehenden Einzelhandelsentwicklungskonzeptes (beschlossen in 2012) und einer Verträglichkeitsuntersuchung für den vorgesehenen neuen Standort unter gleichzeitig künftigem Ausschluss des Einzelhandels am Altstandort. Die Verlagerung ist verbunden mit einer Erhöhung der Verkaufsflächen um rd. 2.300 m². Ohne den mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes 65 beabsichtigten Ausschluss von Einzelhandel im Gewerbegebiet Nord könnte die vorgesehene Neuansiedlung am östlichen Ahrensburger Stadtrand in peripherer Lage die bestehenden Versorgungsstrukturen im zentralen Versorgungsbereich und die an den solitären Nahversorgungsstandorten existierenden Versorgungseinrichtungen ungünstig beeinflussen.

2. Naturschutz / Landschaftspflege

Zu den vorliegenden Planunterlagen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

3. Wasserwirtschaft

3.1

Die 44. Änderung des F-Plan umfasst ein Gebiet südlich des Beimoorweges. Hier ist vorgesehen, ein sonstiges Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ auszuweisen. Gegen die Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

b)

c)

d)

Seite 1 von 2

a)

Die planerischen Inhalte der 44. Änderung des FNP sowie die Angaben zum Aufstellungsverfahren sind richtig wiedergegeben.

b)

Kenntnisnahme.

Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 ist parallel zur 44. Änderung des FNP und zum B-Plan Nr. 88A aufgestellt worden.

c)

Kenntnisnahme, dass von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden.

d)

Kenntnisnahme, dass von Seiten der unteren Wasserbehörde keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden.

- e) 3.2
Es ist davon auszugehen, dass wasserbehördliche Belange in ausreichendem Maße berücksichtigt werden, da das Gebiet innerhalb des bereits im Grundsatz durchgeplanten B-Planbereiches 88a liegt.
- f) **4. gesundheitlicher Umweltschutz**
Es bestehen keine Bedenken.
- g) **5. untere Denkmalschutzbehörde**
Es bestehen keine Bedenken.
- h) **6. untere Bodenschutzbehörde**
6.1 Zum nachsorgenden Bodenschutz
Mit Stand vom 07.06.2018 liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor. Es gibt somit diesbezüglich keine Bedenken.
6.2 Zum vorsorgenden Bodenschutz
Es bestehen keine Bedenken. Es wird darum gebeten, bereits durchgeführte oder zukünftige Baugrunderkundungen im Plangeltungsbereich bei der unteren Bodenschutzbehörde nachzureichen.
- i) **7. vorbeugender Brandschutz**
Es bestehen keine Bedenken.
- j) **8. Verkehr**
Es bestehen keine Bedenken.
- k) **9. Planzeichnung und Begründung**
9.1 Planzeichenerklärung
Ich weise darauf hin, dass nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sonstige Sondergebiete mit der Bezeichnung „ großflächige Einzelhandelsbetriebe, ...“ benannt werden. Einzelhandelszentren sind unter der Nr. 1 in § 11 Abs. 3 BauNVO aufgeführt.
9.2 Baunutzungsverordnung 1990 / 2017
Es sollte überprüft werden, welche Ausfertigung der Baunutzungsverordnung gelten soll. Die aktuellste Fassung der BauNVO stammt aus 2017 (Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt am 29.11.2017, S. 3787ff)
9.2 Begründung Kap. 4 Verkehrliche Belange
Hier wird im 2. Absatz die Bundesstraße 75 benannt. Seit Januar 2015 ist diese Straße hier zur Landesstraße 82 umgewidmet. Die Bezeichnung sollte angepasst werden.
- l) Hier wird im 2. Absatz die Bundesstraße 75 benannt. Seit Januar 2015 ist diese Straße hier zur Landesstraße 82 umgewidmet. Die Bezeichnung sollte angepasst werden.

- e) Kenntnisnahme, dass von Seiten des gesundheitlichen Umweltschutzes keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden.
- f) Kenntnisnahme, dass von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden.
- g) Kenntnisnahme, dass von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden.
- h) Kenntnisnahme, dass von Seiten vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden.
- i) Kenntnisnahme, dass aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden.
- j) Der Anregung wird gefolgt. Die Rechtsgrundlage für "Sonstige Sondergebiet - Einzelhandelszentrum" wird wie folgt in der Planzeichnung zur 44. Änderung des FNP korrigiert: § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO.
- k) Der Anregung wird gefolgt. In die Planzeichnung der 44. Änderung des FNP wird die BauNVO 2017 benannt werden.
- l) Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend korrigiert: nunmehr Landesstraße 82 statt Bundesstraße 75 für den Ostring.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

88A
85
FA
14

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Stadt Ahrensburg
Herr Schneider
Manfred-Samusch-Str. 5
22926 Ahrensburg

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 04.06.2018
Mein Zeichen: 2018-B-133
Meine Nachricht vom:

Larissa Wegener
Kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-34
Telefax: +494340 4049-58

27. Juni 2018

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65; 44. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 88a der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Ahrensburg liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Larissa Wegener

Dienstgebäude: Lärchenweg 17, 24242 Felde | Telefon (Geschäftsstelle) +494340 4049-50 | Telefax +494340 4049-58 |
kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Landeskriminalamt
Abt.3, Dez. 33, Kampfmittelräumdienst, SG 331

Az.: 2018-B-133
Vom 27.06.2018

In der Betreffzeile ist zwar die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführt, die Anregungen und Erläuterungen beziehen sich jedoch ausschließlich auf den B-Plan Nr. 88A. Die angegebenen Hinweise sind hier in den Teil B Text des B-Plans Nr. 88a eingeflossen.

- 2 -

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden



IHK zu Lübeck | Fackenburg Allee 2 | 23554 Lübeck

Stadt Ahrensburg
Fachdienst Stadtplanung/ Bauaufsicht/
Umwelt
Herrn Andreas Schneider
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg	
DM/EURO	
Eing. - 9. Juli 2018	
B	FB

Manfred Braatz
Standortpolitik

Ansprechpartner/E-Mail
braatz@ihk-luebeck.de

Telefon
0451 6006-182

Telefax
0451 6006-4182

Datum
5. Juli 2018

Stadt Ahrensburg

B-Plan Nr. 88a, 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 und 44. Änderung des FNP

- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
- Benachrichtigung über die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Schneider,

die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.

Ein Hinweis in eigener Sache:

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns die Planunterlagen künftig ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung stellen könnten. Sofern Sie keine Beteiligungsplattform wie z.B. BOB-SH nutzen, senden Sie die Planunterlagen bitte an unser zentrales E-Mail-Postfach bauleitplanung@ihk-luebeck.de. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Bernd Horst
Referent

19.
IHK zu Lübeck

Az.:
Vom: 05.07.2018

Kenntnisnahme, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck keine Bedenken gegen die Planungen vorgebracht werden.

Von: HWK Lübeck - Birgit Henning [mailto:bihenning@hwk-luebeck.de]

Gesendet: Mittwoch, 27. Juni 2018 13:35

An: Schneider, Andreas

Betreff: Stellungnahme, B-Plan NR. 88a, 1. Änderung des B-Planes Nr. 65 und 44. Änderung des F-Planes der Stadt Ahrensburg



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Lübeck

Birgit Henning
- Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik -

Breite Str. 10 /12
23552 Lübeck

Tel. 04 51/ 15 06 - 2 37
Fax. 04 51/ 15 06 - 2 77

E-Mail: bihenning@hwk-luebeck.de
Internet: www.hwk-luebeck.de



Diese eMail wurde durch den zentralen eMailfilter der Stadt Ahrensburg auf Viren und schädliche Inhalte überprüft.

Dateianhänge

- image001.jpg

20.
Handwerkskammer Lübeck

Az.:
Vom: 27.06.2018

Kenntnisnahme, dass von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken gegen die Planungen vorgebracht werden.

Der Hinweis zu Flächenfestsetzungen betrifft hier nur den B-Plan Nr. 88A.

23.



Handelsverband Nord e.V. | Postfach 1968 | 24018 Kiel
STADT RAUM PLAN
 Wilhelmstraße 8
 25524 Itzehoe

Kiel, 29. Juni 2018

Stadt Ahrensburg
B-Plan Nr. 88a, 1. Änderung des B-Planes Nr. 65 und 44. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 (2) BauGB Benachrichtigung über die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Schürmann,
 sehr geehrter Herr Schneider,
 sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zu dem o.g. Planvorhaben Stellung nehmen zu können.

Planungsanlass ist die gewünschte Verlagerung des Fachmarktzentrum Kornkamp-Nord, bestehend aus einem Verbrauchermarkt, einem Lebensmitteldiscounter, einem Zoofachmarkt und einer Tankstelle mit Waschstraße, an einen neuen Standort südlich des Beimoorwegs und östlich des Kornkamps-Süd sowie die Ansiedlung eines Möbelfachmarktes. Hierzu soll ein bisher als Gewerbegebiet ausgewiesenes Areal die Zweckbestimmung „Sonstiges Sondergebiet – Einzelhandelszentrum“ erhalten. Verbunden mit der Verlagerung des Fachmarktzentrum wird auch eine Erweiterung der Verkaufsflächen verfolgt. Welche wir der Vollständigkeit halber noch einmal auflisten:

	Ist-VK in m ²	geplante VK in m ²	Erweiterung in m ²
SB-Warenhaus	4.500	6.200	1.700
Lebensmitteldiscounter	700	1.300	600
Zoofachmarkt	585	1.000	415
Möbelfachmarkt	0	4.000	4.000
Gesamt*	5.785	12.500	6.715

*zzgl. 100 m² VK-Fläche der Tankstelle und Verkaufsflächen gemäß „Handwerksprinzip“ im neuen Gewerbegebiet GE/N1

Claudia Grittner
 Referat Mittelstand und Marketing

Handelsverband Nord e.V.
 Hopfenstraße 65
 24103 Kiel
 www.hvnord.de

Telefon: 0431 / 9 74 07 47
 Fax: 0431 / 9 74 07 24
 E-Mail: grittner@hvnord.de

Unser Zeichen
 GRI

Förde Sparkasse
 IBAN: DE33 2105 0170 0091 0559 88
 BIC: NOLADE21KIE

Kieler Volksbank eG
 IBAN: DE77 2109 0007 0090 0045 07
 BIC: GENODEF1KIL

Amtsgericht Kiel
 VR 2162 KI
 Präsident: Andreas Bartmann

a)

23.

Handelsverband Nord e.V.

Az.: GRI
Vom: 29.06.2018

a)

Kenntnisnahme.

Die Rahmenbedingungen des Planungsanlass sowie die Grundzüge der Planung sind richtig dargestellt.

Jedoch wird der Bereich für das vorgesehene Sondergebiet wird im Zuge des B-Plans Nr. 88 A erstmalig verbindlich (durch einen Bebauungsplan) überplant. Lediglich der bisherige Flächennutzungsplan sieht bisher "Gewerbegebiet" vor, dieser wird durch die 44. Änderung des FNP im Parallelverfahren zum B-Plan Nr. 88 A entsprechend geändert.

b)

Gerne nehmen wir zu diesem Vorhaben wie folgt Stellung.

Als Mittelzentrum ist Ahrensburg mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Nahbereich aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich für die Einrichtung von Einzelhandelsagglomerationen mit bis zu 15.000 m² Verkaufsfläche geeignet. Da das Planvorhaben eine Gesamtverkaufsfläche von insgesamt 12.500 m² beanspruchen wird, ist es grundsätzlich mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar.

c)

Mit dem Vorhaben werden jedoch nahversorgungsrelevante und weitere zentrenrelevante Sortimente als Kern- und Randsortimente außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches in nicht-integrierter Lage angesiedelt. Nur unter der Voraussetzung, dass kein geeigneter Alternativstandort in einer städtebaulich besser integrierten Lage zur Verfügung steht, ist der Vorhabenstandort aus unserer Sicht vertretbar.

d)

Einen Ausschluss der Einzelhandelsnutzung an den Altstandorten halten auch wir für dringend erforderlich und begrüßen wir. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 wird dem mittelfristig entsprochen. Durch den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrags wird zudem kurzfristig für den zukünftigen Alt-Standort des Familia Marktes eine Nachnutzung ausgeschlossen. Es sei angemerkt, dass die Landesplanung in ihrer Stellungnahme vom 08. April 2014 zurecht einen verbindlichen Ausschluss der Einzelhandelsnutzung für alle Altstandorte als eine Grundvoraussetzung für eine raumordnerische Zulässigkeit des Planvorhabens definiert hat. In Anbetracht des Bestandschutzes müsste infolgedessen auch für den Altstandort des Lebensmitteldiscountmarktes und des Zoofachmarktes eine vertragliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer geschlossen werden, welche eine zukünftige Einzelhandelsnutzung ausschließt.

e)

Das Planvorhaben beinhaltet eine umfassende Verkaufsflächenerweiterung von insgesamt 6.715 m². Die uns vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung der CIMA Beratung + Management GmbH vom 2. August 2012 stellt für uns eine unzureichende Bewertungsgrundlage dar. Zum einen stimmt das hier untersuchte Vorhaben nicht mit den aktuellen Planungen überein und zum anderen konnten seitdem stattgefundenen Veränderungen am Markt keine Berücksichtigung darin finden. Zwar lässt sich anhand der Verträglichkeitsanalyse vermuten, dass eine Flächenerweiterung im nahversorgungsrelevanten Bereich in dieser Größenordnung als vertretbar einzustufen sein könnte, hinsichtlich der zentrenrelevanten Sortimente fehlt es jedoch gänzlich an einem Verträglichkeitsnachweis. Wir halten es deshalb für dringend erforderlich, für das vorliegende Planvorhaben eine aktuelle gutachterliche Wirkungsanalyse einzuholen, auf deren Basis wir für eine erneute Beteiligung gern zur Verfügung stehen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 A halten wir es zudem für notwendig, den Teil B - Textliche Festsetzung in folgenden Punkten zu konkretisieren.

1.4 Sondergebiet „SB-Warenhaus“ SO/N1

Die vorliegende Festsetzung für zentrenrelevante Sortimente ist zu weit gefasst. Nach der derzeit lautenden Formulierung würde es theoretisch möglich sein, auf 35 Prozent der Verkaufsfläche ein zentrenrelevantes Sortiment, beispielsweise Schuhe, auf einer Fläche von 2170 m² anzubieten. Das würde unweigerlich schädliche Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich Ahrensburg nach sich ziehen. Eine detaillierte Verkaufsflächenbegrenzung für zentrenrelevante Sortimente, deren Verträglichkeit gutachterlich nachgewiesen wurde, ist hier zwingend erforderlich.

b)

Kenntnisnahme.

c)

Eine andere Standortmöglichkeit für das "großflächige" Sondergebiet "Einzelhandelszentrum" steht im Ahrensburger Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Die Sichtweise, dass es sich um einen nicht - integrierten Standort handelt, wird nicht geteilt.

Auszug aus der "Gutachterlichen Stellungnahme zur Einzelhandelsentwicklung am Beimoorweg in Ahrensburg", vom 05.07.2018, Verf.: CIMA:

Für die Stadt Ahrensburg liegt ein Einzelhandelskonzept mit einer Ausweisung des zentralen Versorgungsbereiches vor (CIMA, 2012).

Für den Planvorhabenstandort im Süden des Beimoorwegs wurde im Einzelhandelskonzept keine eindeutige Funktionszuweisung getroffen. Betrachtet man jedoch die zur Diskussion stehende Standortverlagerung des Lebensmittelfrischemarktes FAMILA und des Lebensmitteldiscounters ALDI vom Kornkamp an den Beimoorweg, so wird der Fachmarktstandort Kornkamp durch den neuen Fachmarktstandort am Beimoorweg ersetzt. Durch den Ausschluss von Einzelhandel am Altstandort verliert der Kornkamp seine bisherige Versorgungsfunktion.

Im Ergebnis entsteht kein neuer Sonderstandort, sondern der bestehende Sonderstandort Kornkamp wird an den Beimoorweg verlagert und im Bestand modernisiert und optimiert. Im Sinne des Einzelhandelskonzeptes ist die Modernisierung und Verkaufsflächenerweiterung bereits bestehender Anbieter an den Sonderstandorten genehmigungsfähig, wenn die Verträglichkeit für den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt sichergestellt ist.

Auch das Integrationsgebot verfolgt im Kern das Ziel die Funktionsfähigkeit des bestehenden zentralen Versorgungsbereiches zu erhalten und nicht durch eine unverhältnismäßige Stärkung der nicht-integrierten Lagen in dessen Versorgungsaufgabe zu beeinträchtigen.

Die vorangestellte ökonomische Wirkungsanalyse konnte verdeutlichen, dass in Folge der Standortverlagerung und Erweiterung des FAMILA Lebensmittelfrischemarktes und des ALDI Lebensmitteldiscounters keine wesentlichen strukturschädigenden Auswirkungen für den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt zu erwarten sind.

Die Neuansiedlung des nicht-zentrenrelevanten Möbelfachmarktes und des Tierfutterfachmarktes ist im Sinne des LEP Schleswig- Holstein grundsätzlich umsetzbar. Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente darf jedoch maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche der geplanten Einzelhandelsnutzung betragen.

Das städtebauliche Integrationsgebot kann damit als erfüllt bzw. als nicht tangiert betrachtet werden.

d)

Eine Nachnutzung der Altstandorte wird durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 ausgeschlossen. Diese hat zur Folge, dass eine Weiterführung der bestehenden Einzelhandelseinrichtungen lediglich auf Grundlage des Bestandschutzes erfolgen könnte.

Mit der vertraglich gesicherten Umsiedlung des Magnetbetriebes Familia und einem bauleitplanerischen Ausschluss von Einzelhandelsentwicklungen wäre der Altstandort Familia nicht mehr als Fachmarktzentrum zu klassifizieren.

1.5 Sondergebiet „Lebensmittelmarkt“ SO/N2

Die tatsächliche genutzte Betriebsform ist ein Lebensmitteldiscountmarkt. Wir empfehlen auch hier die Festsetzung dahingehend zu konkretisieren.

Ferner möchten wir im Hinblick auf die zentrenrelevanten Randsortimente darauf aufmerksam machen, dass sich nach unserem Kenntnisstand die Stadtverordnetenversammlung am 26.11.2012 bei dem Beschluss des Einzelhandelskonzeptes dafür ausgesprochen hat, innenstadtrelevante Randsortimente außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche zum Schutz der Ahrensburger Innenstadt auf 5 Prozent zu beschränken. Eine Festsetzung der Randsortimente auf 10 Prozent der Verkaufsfläche würde eine Abweichung vom aktuellen beschlossenen Einzelhandelskonzept darstellen. Somit wären auch andere, auf Basis des Einzelhandelskonzeptes beschlossene B-Plan-Verfahren, im Zweifel angreifbar.

Zusammenfassend empfehlen wir, vor einer Zustimmung zum Planvorhaben, die o.g. Nachweise einzuholen und stehen Ihnen für Rückfragen oder eine abschließende Beurteilung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Claudia Grittner

Für die verbleibenden Anbieter Aldi und Futterhaus wird der Standort aufgrund des Wegfalls des Frequenzbringers Famila, den Standortdefiziten und fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten an Attraktivität verlieren. Der Standort wird somit in Folge der vertraglich gesicherten Verlagerung des famila seine Einzelhandelsfunktion verlieren (vgl. CIMA 2012, S. 63). Eine Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümern der Standorte des Lebensmitteldiscountmarktes sowie des Zoofachmarktes ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

e)

Die weiteren Anregungen und Hinweise betreffen ausschließlich den B-Plan Nr. 88 A und werden dort an entsprechender Stelle behandelt.

29.



Dr. Petra Ludwig-Sidow · Nien Diek 3b · 22949 Ammersbek

Herrn
Andreas Schneider
Fachdienst Stadtplanung/Bauaufsicht/Umwelt der
Stadt Ahrensburg

BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland.
Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Bearbeiterin:
Dr. Petra Ludwig-Sidow
petra@sidow.info

Ammersbek, 08.07.18

Stellungnahme zur 44. Änderung des FNP und zum B-Plan Nr. 88A

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND bedankt sich für die Beteiligung und nimmt wie folgt Stellung:

a)

Eine Tankstelle wird in diesem geplanten Wasserschutzgebiet weiterhin kritisch gesehen (s. meine Stellungnahme vom März 2014).

b)

Neben Intensivlandwirtschaft ist der zunehmende hohe Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsfläche hauptverantwortlich für den Rückgang der Artenvielfalt und der Populationsdichte von Insekten und Vögeln. In Deutschland liegt er bei über 60 Hektar pro Tag, das entspricht heute etwa einem durchschnittlichen Einfamilienhausgrundstück pro Minute.

Siedlungsentwicklung ist aber nur dann nachhaltig, wenn dafür keine weiteren Flächen jenseits heutiger Siedlungsgrenzen in Anspruch genommen werden. Der Bundesrat hat bereits 2011 beschlossen, dass das Ziel „netto“ kein Land mehr neu in Anspruch zu nehmen, spätestens 2030 erreicht werden muss.

Daher ist es unumgänglich, dass der § 1a, Absatz 2 des BauG von allen Städten und Gemeinden in allen Bundesländern in jeder Bauleitplanung ernst genommen und berücksichtigt wird:

c)

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

d)

Der BUND bittet daher bei der Konkretisierung der Vergrößerung der Einzelhandelsflächen, die Gebäude mehrgeschossig festzusetzen, kein überdimensioniertes Parkplatzflächenangebot zu schaffen, und statt großer versiegelter Parkflächen ein mehrgeschossiges Parkhaus zu planen. Nur so lässt sich verhindern, dass die Ahrensburger Gewerbeflächen irgendwann bis an den Beimoorwald und die Aue reichen.

e)

Mit freundlichen Grüßen

Petra Ludwig-Sidow

29.

BUND Kreisgruppe Stormarn

Az.:

Vom: 05.07.2018

a)

Im Rahmen der baugenehmigungsrechtlichen Vorgänge werden bei der Ansiedlung einer Tankstelle im Sondergebiet die einschlägigen Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend berücksichtigt. Eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde wird durchgeführt werden.

b)

Kenntnisnahme.

c)

Die Stadt Ahrensburg ist Mittelzentrum im Verdichtungsraum und Schwerpunkt auf der Achse Hamburg - Bad Oldesloe. Insoweit gewährleistet der Bebauungsplan die Schaffung von Arbeitsplätzen, und damit um die Weiterentwicklung und städtebauliche Aufwertung der Stadt in der Metropolregion als attraktiver Wohn- und Gewerbestandort als wichtigste Aufgabe der städtebaulichen Entwicklung in Ahrensburg. Hierzu zählt insbesondere auch, für die weitere gewerbliche Entwicklung südlich des Gewerbegebietes Nord Flächenvorsorge und -entwicklung zu betreiben.

Alternativstandorte für diese stadtentwicklungsplanerisch notwendige Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbegebietes Nord gibt es in dieser notwendigen Größenordnung nicht und können entsprechend planerisch nicht dargestellt werden. Dies ist in der Begründung umfassend dargestellt worden. Insoweit ist § 1a Abs. 2 BauGB im Rahmen der notwendigen Abwägung (insbesondere zum Thema Alternativstandorte, Innenbereichsentwicklung und Möglichkeiten von Umnutzungen bestehender untergenutzter Gewerbegrundstücke oder leerstehender Gewerbeanlagen) sehr wohl berücksichtigt worden.

d)

Betrifft hier nur den B-Plan Nr. 88 A.

e)

Durch die gewählten öffentlichen Grünflächen südlich der Baugebiete mit den Zweckbestimmungen "Landschaftspark" und "naturnaher Auenbereich" hat die Stadt Ahrensburg dokumentiert, dass eine weitere Entwicklung von Bauflächen nach Süden nicht vorgesehen ist. Eine weitere Entwicklung nach Osten Richtung Beimoorwald wird durch die regionalplanerischen Vorgaben (Siedlungsbereiche, Lage der Achse Hamburg - Bad Oldesloe etc.) verhindert und ist ebenso durch die Stadt Ahrensburg nicht vorgesehen.

Vorlage 2018/092 Anlage 3: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

34.1

Von: Pump, Matthias [mailto:M.Pump@bargteheide-land.de]
Gesendet: Mittwoch, 6. Juni 2018 08:09
An: Schneider, Andreas
Betreff: WG: Stadt Ahrensburg, Flächennutzungsplan, 44. Änderung // Stellungnahme Gemeinde Delingsdorf

FA 34

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg
Flächennutzungsplan, 44. Änderung
hier: Beteiligung der Nachbargemeinden
Bezug: E-Mail des Planungsbüros vom 29.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schneider,

mit vorgenanntem Schreiben wurde u.a. die Gemeinde Delingsdorf an der o.g. Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg beteiligt.

Es bestehen seitens der Gemeinde Delingsdorf keine Anregungen und Bedenken zur beabsichtigten Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Pump

Amt Bargteheide-Land

Fachbereich Bauen und Umwelt, Gewässerpflege

Sachbereich Bauleitplanung

Eckhorst 34

22941 Bargteheide

Tel.: 04532 40 45 -44

Fax: 04532 40 45- 97

34.1

Amt Bargteheide - Land
Gemeinde Delingsdorf

Az.:
Vom: 06.06.2018

Kenntnisnahme, dass von Seiten der Gemeinde Delingsdorf keine Bedenken gegen die Planungen vorgebracht werden.

Vorlage 2018/092 Anlage 3: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

34.2

Von: Pump, Matthias [mailto:M.Pump@bargteheide-land.de]
Gesendet: Donnerstag, 31. Mai 2018 14:51
An: Schneider, Andreas
Betreff: Stadt Ahrensburg, Flächennutzungsplan, 44. Änderung // Stellungnahme Gemeinde Hammoor

FA 34

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg
Flächennutzungsplan, 44. Änderung
hier: Beteiligung der Nachbargemeinden
Bezug: E-Mail des Planungsbüros vom 29.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schneider,

mit vorgenanntem Schreiben wurde u.a. die Gemeinde Hammoor an der o.g. Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg beteiligt.

Es bestehen seitens der Gemeinde Hammoor keine Anregungen und Bedenken zur beabsichtigten Planung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Pump

Amt Bargteheide-Land
Fachbereich Bauen und Umwelt, Gewässerpflege
Sachbereich Bauleitplanung
Eckhorst 34
22941 Bargteheide

Tel.: 04532 40 45 -44
Fax: 04532 40 45- 97

Diese eMail wurde durch den zentralen eMailfilter der Stadt Ahrensburg auf Viren und schädliche Inhalte überprüft.

34.2

**Amt Bargteheide - Land
Gemeinde Hammoor**

Az.:
Vom: 31.05.2018

Kenntnisnahme, dass von Seiten der Gemeinde Hammoor keine Bedenken gegen die Planungen vorgebracht werden.

34.3

FA 34

Von: Pump, Matthias [mailto:M.Pump@bargteheide-land.de]
Gesendet: Dienstag, 10. Juli 2018 08:02
An: Schneider, Andreas
Betreff: Stadt Ahrensburg, Flächennutzungsplan, 44. Änderung // Stellungnahme Gemeinde Todendorf

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg
Flächennutzungsplan, 44. Änderung
hier: Beteiligung der Nachbargemeinden
Bezug: E-Mail des Planungsbüros vom 29.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schneider,

mit vorgenanntem Schreiben wurde u.a. die Gemeinde Todendorf an der o.g. Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg beteiligt.
Es bestehen seitens der Gemeinde Todendorf keine Anregungen und Bedenken zur beabsichtigten Planung.
Die verspätete Abgabe dieser Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Pump

Amt Bargteheide-Land
Fachbereich Bauen und Umwelt, Gewässerpflege
Sachbereich Bauleitplanung
Eckhorst 34
22941 Bargteheide

Tel.: 04532 40 45 -44
Fax: 04532 40 45- 97

34.3

Amt Bargteheide - Land
Gemeinde Todendorf

Az.:
Vom: 10.07.2018

Kenntnisnahme, dass von Seiten der Gemeinde Todendorf keine Bedenken gegen die Planungen vorgebracht werden.



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

z.H. Hr. Andreas Schneider
Stadt Ahrensburg
Fachdienst Stadtplanung / Bauaufsicht /
Umwelt
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Amt für Landes- und Landschaftsplanung
Abteilung Landes- und Stadtentwicklung

Neuenfelder Straße 19
D – 21109 Hamburg

Telefon : 040 - 428 40 - 8061
Zentrale: 040 - 428 40 - 11
E-Fax: 040 - 4279 - 73959

Ansprechpartner Harald Horster

E-Mail: harald.horster@bsw.hamburg.de

Hamburg, 02.07.2018

Nachrichtlich:

- Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Landesplanung
- Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise
- Kreis Stormarn - Bauamt –
- Bezirksamt Wandsbek

Bauleitplanabstimmung gemäß BauGB

Bebauungsplan Nr.88a, 1.Änderung des B-Plans Nr.65 und 44. Änderung des FNP der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.05.2018 haben Sie uns die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB und Benachrichtigung über die Offenlage gemäß §3 (2) BauGB für die oben benannten Bauleitpläne mitgeteilt.

Aus Hamburger Sicht wurden bereits mit der abgegebenen Stellungnahme vom 27.03.2014 Anregungen und Bedenken bezüglich des Bebauungsplans Nr. 88 mitgeteilt.

Zum aktuellen Bebauungsplanentwurf Nr.88a nimmt Hamburg wie folgt Stellung.

Gegen die geplante Verlagerung des Fachmarktstandortes aus dem nördlichen Teil des Gewerbegebiets in das Plangebiet bestehen aus Hamburger Sicht keine Bedenken.

Die Verträglichkeit der mit der vorgesehenen Verkaufsflächenerweiterung einhergehenden Umsatzumverteilung erscheint jedoch nicht abschließend gesichert. Wie bereits in der Stellungnahme vom 27.03.2014 dargelegt, ist bei der vorgesehenen Vergrößerung der Verkaufsflächen darauf zu achten, dass zentrale Versorgungsbereiche in Hamburg durch Verkaufsflächensteigerungen nicht beeinträchtigt werden.

88A
65
FA

35

35.

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Landes- und Landschaftsplanung
Abteilung Landes- und Stadtentwicklung

Az.:

Vom: 02.07.2018

In der Betreffzeile ist zwar die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführt, die Anregungen und Erläuterungen beziehen sich jedoch ausschließlich auf den B-Plan Nr. 88A und den da ausgewiesenen Nutzungsregelungen zu den Sondergebieten, hier insbesondere auf die Größenordnung der Verkaufsflächen.

- 2 -

Für die im Gutachten der CIMA untersuchten zentralen Versorgungsbereiche Rahlstedt und Volksdorf ist aus unserer Sicht nicht von einer maßgeblichen Beeinträchtigung auszugehen. Allerdings überzeugt die zusammenfassende Abhandlung der Hamburger Nahversorgungszentren im Einzugsbereich nicht. Aufgrund der Sortimentsstruktur des SB-Warenhauses und des Verbrauchermarktes (Schwerpunkt periodischer Bedarf), und der erheblichen (laut Festsetzungsentwurf noch über die Ansätze des CIMA-Gutachtens hinausgehenden) Verkaufsflächensteigerungen dieser Betriebe, erscheint eine stärkere Betroffenheit dieser Zentren wahrscheinlich.

Hier wird weiterer Untersuchungsbedarf und gegebenenfalls das Erfordernis einer Nachsteuerung durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesehen.

Mit freundlichen Grüßen


Harald Horster

35.1

88A
49.
65.

35

Von: Horster, Harald [mailto:harald.horster@bsw.hamburg.de]
Gesendet: Freitag, 20. Juli 2018 10:01
An: Schneider, Andreas
Cc: Schmitz, Martin; Reinicke, Hans-Jörg; Sievers, Bianka
Betreff: AW: Stadt Ahrensburg, B-Plan Nr. 88a, 1.Änderung B-Plan Nr. 65 und 44.
Flächennutzungsplanänderung, öffentliche Auslegung

vielen Dank für die Bereitstellung des aktualisierten Gutachtens.

Nach Einsichtnahme und erfolgter Rücksprache mit dem Bezirk Wandsbek sowie dem zuständigen Kollegen innerhalb der BSW nehmen wir hiermit die mit der Stellungnahme vom 02.07.2018 bekundeten Bedenken auf Grundlage der aktualisierten gutachterlichen Bewertung zurück, die Umverteilungsquoten liegen nun im akzeptablen Bereich und es gibt demzufolge keine weitere Hinweise bzw. Bedenken zu euren Planverfahren von Seiten der FHH.

Harald Horster

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Referat Gesamtstädtische Entwicklungskonzepte und Regionalplanung
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Tel. 040 428 40 8061
harald.horster@bsw.hamburg.de

35.1

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Landes- und Landschaftsplanung
Abteilung Landes- und Stadtentwicklung

Az.:
Vom: 20.07.2018

36.



Gemeinde Großhansdorf Barkholt 64 22927 Großhansdorf

Stadt Ahrensburg
FD Stadtplanung / Bauaufsicht / Umwelt
Herr Andreas Schneider
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Bau- und Umweltamt

Herr Kroll

Telefon: 04102 694 162

Telefax: 04102 694 127

e-mail: bauamt.kroll@grosshansdorf.de

Großhansdorf, den 26.06.2018

Eing. 29. Juni 2018

B	FB	

B-Plan 88 A, 1. Änderung des B-Plans 65 und 44, Änderung des FNP der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrter Herr Schneider,

über die og. Bauleitplanungen wurde am 25.06.2018 im Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Großhansdorf beraten. Es wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Aufstellung des B-Plans 88 A, der 1. Änderung des B-Plans 65 und der 44. Änderung des FNP der Stadt Ahrensburg wird zur Kenntnis genommen.

a)

Es wird nochmals dringend gefordert, die Beeinträchtigungen für die Gemeinde Großhansdorf durch den zunehmenden Ziel- und Quellverkehr so minimal wie möglich zu halten und im Zusammenwirken mit dem LBV SH Lübeck und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein die Einrichtung von Lärmschutzmaßnahmen an der L 224 (Bereich an der Eilshorst) zeitnah mit der Besiedelung des Plangebietes des B-Plans 88 A voranzutreiben.

b)

Da die auch auf dem Stadtgebiet liegende BAB-Anschlussstelle Ahrensburg und der angrenzende Abschnitt des Ostrings an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt ist, wird hier eine Verbesserung der aktuellen Situation für dringend erforderlich angesehen. Dieser Verbesserungsbedarf wurde auch von der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn als solcher erkannt.

c)

Die Stadt sollte in beiden Fällen eine federführende Funktion zur Eindämmung der negativen Wachstumsfolgen einnehmen, da die Zunahme der Prognoseverkehre und des Straßenverkehrslärms, auch wenn diese mit nur 1 dB(A) angegeben ist, auf die stadtplanerischen Aktivitäten der Stadt Ahrensburg zurückzuführen sind.

d)

In diesem Zusammenhang sollte die Stärkung des ÖPNV durch eine gute Busanbindung des mit dem B-Plan 88 A ermöglichten Baugebietes forciert werden, um die nachteiligen Auswirkungen des steigenden individuellen motorisierten Verkehrs weiter einzudämmen.

Telefonzentrale:
04102 / 694-0
E-Mail:
info@grosshansdorf.de
Internet:
www.grosshansdorf.de

Öffnungszeiten:
Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag geschlossen
Mittwoch 7.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.30 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Holstein BLZ 213 522 40 Nr. 190 336 531
IBAN: DE02 2135 2240 0190 3363 31
Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG BLZ 200 691 77 Nr. 207 020
IBAN: DE84 2006 9177 0000 2070 20

36.

**Gemeinde Großhansdorf
Der Bürgermeister**

Az.:

Vom: 26.05.2018

a)

Die Problematik des hohen Verkehrsaufkommens auf dem Ostring und der daraus resultierenden Lärmbelastung ergeben sich bereits aus der heutigen Kfz-Belegung von rund 20.000 Kfz/24h. Diese Kfz-Belegung ist nicht ausschließlich und auch nicht überwiegend nur durch die unterschiedlichen notwendigen städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen der Stadt Ahrensburg verursacht. Der Verkehr auf dem Ostring bis Höhe Anschluss BAB wird sich perspektivisch durch die bauliche Entwicklung, die durch den B-Plan Nr. 88 B vorbereitet wurde und durch den B-Plan Nr. 88 A nunmehr vorbereitet wird, um 2.000 Kfz/24 h (auf dann gesamt: 22.000 Kfz/24 h) erhöhen.

Dieses zusätzliche Kfz-Aufkommen wird weder die bestehende Verkehrsqualität auf dem Verlauf des Ostrings, noch die Leistungsfähigkeit des BAB – Anschlussstelle nachhaltig verschlechtern, auch wenn sich die Stadt Ahrensburg bewusst ist, dass die Verkehrsbelastung im angesprochenen Bereich sehr hoch ist und unter Ausschöpfung aller denkbaren verkehrsmindernden Maßnahmen verbessert werden muss.

b)

Bezüglich der Einrichtung von Lärmschutzmaßnahmen an der Landesstraße 224 / Ostring (Bereich An der Eilshorst) wird darauf verwiesen, dass im Zuge der bisherigen interkommunalen Aktivitäten (Ahrensburg und Großhansdorf - im Zusammenspiel mit dem Landesbetrieb Verkehr und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein) eine nunmehr deutlich größere Zone der 60 km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung umgesetzt worden ist. Wesentliche Nutznießer hiervon sind die Anwohner des Bereichs An der Eilshorst auf Großhansdorfer Gemeindegebiet.

Zum Bereich Eilshorst auf Großhansdorfer Gemeindegebiet:

Exkurs –Planfeststellung L 224 (ehemals Kreisstraße K 104) – Ostring:

Das Planfeststellungsverfahren zum Ostring, als Voraussetzung für seine bauliche Umsetzung, erfolgte grundsätzlich in verschiedenen räumlichen Abschnitten. Im Zuge des 1. Abschnitts (ab 1968) erfolgte die Planung und Umsetzung des Ostrings vom Ahrensburger Schloss bis Höhe Manhagener Allee / Vierbergen / Sieker Landstraße und umfasste somit auch den Bereich An der Eilshorst.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurden durch die Eigentümer bzw. Nutzer der bestehenden Wohngebäude An der Eilshorst Bedenken im Rahmen des Anhörungsverfahrens (November/Dezember 1968) bzgl. der zukünftigen Lärmimmissions-situation vorgebracht. Diese Bedenken wurden wie folgt durch den Straßenbaulastträger (Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Verkehrsentwicklung, Planfeststellungsbehörde – AZ: VII / 44a – S 3217) behandelt:

e) Als Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf möchte ich diese beschlossene Stellungnahme noch wie folgt ergänzen:

Die Gemeinde Großhansdorf hat sich in den vergangenen Jahrzehnten einer zukunftsfähigen Gewerbegebietsentwicklung der Stadt Ahrensburg und der Gemeinde Siek trotz der hiesigen notwendigen kritischen Anmerkungen stets offen gezeigt.

In den letzten Jahren führt aber die Ahrensburger und Sieker Gewerbegebietsentwicklung sowie die Ahrensburger Wohnraumpolitik mit den bekannten größeren Siedlungsgebieten zu einer dauerhaft ansteigenden Verkehrsbelastung im Bereich der BAB 1 Abfahrt Ahrensburg und auf dem Ostring.

Die dadurch hervorgerufenen Ausweichverkehre führen ausnahmslos durch Großhansdorf (z.B. Sieker Landstraße, Ahrensfelder Weg sowie L91 -Hoisdorfer Landstraße / Eilbergweg / Hansdorfer Landstraße-) und sorgen hier für große innerörtliche Verkehrsprobleme.

f) Ich darf Sie daher dringend um eine überregional abgestimmte und zukunftsweisende Verkehrsplanung unter Führung der Stadt Ahrensburg als Hauptverursacher der zunehmenden Verkehre in der Region bitten.
Lediglich Hinweise auf Zuständigkeiten des LBV oder auf das freiwillige Tätigwerden der WAS zu geben, ist in diesem Fall, der eine proaktive Herangehensweise erfordert, nicht ausreichend.

Ich begrüße grundsätzlich die Gewerbeentwicklung in Ahrensburg, dennoch muss die dargestellte Verkehrssituation konsequenter in der Bauleitplanung oder dem fortzuschreibenden Masterplan Verkehr Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Voß
Bürgermeister

„Es wird zugegeben, dass die bisher ruhige Wohnlage gestört wird, die Einwirkungen auf die Wohngelegenheiten sind aber zumutbar. Durch lärmdämmende Maßnahmen, die evtl. im Entschädigungsverfahren festgelegt werden müssten, kann die Lärmbelästigung gemindert werden. Geruchsbelästigungen durch abströmende Gase werden sich in dieser stark bewaldeten und parkähnlichen Landschaft nicht bemerkbar machen. Sollten wider Erwarten die Immissionen das dennoch zumutbare Maß überschreiten, so wirkt sich dies nicht auf die Planfeststellung aus, sondern könnte nur im Entschädigungsverfahren ausgeglichen werden.“

Inwieweit hier tatsächlich passive Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt wurden und / oder ob Entschädigungen durch das Land gewährt wurden, konnte im Rahmen der Erarbeitung dieser Abwägungsvorschläge nicht weiter untersucht werden.

In einem weiteren (deutlich späteren) Planfeststellungsverfahren (verlängerter Ostring) wurde der Abschnitt zwischen Anschluss Manhagener Allee und BAB – Anschluss geplant und baulich umgesetzt. Im Weiteren wurden dann in einem gesonderten Verfahren (zu einem noch späteren Zeitpunkt) auch Lärmschutzmaßnahmen in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren untersucht und festgelegt bzw. in diesem Streckenabschnitt (Höhe Manhagener Allee) auch baulich umgesetzt

c)

Auszug aus dem Lärmgutachten (2014):

"Auf entfernteren Straßenabschnitten (Beimoorweg außerorts sowie Ostring in den Bereichen Eilshorst sowie westlich vom Beimoorweg ergeben sich nur marginale Erhöhungen des Verkehrslärms (0,2 bzw. 0,4 dB(A))".

d)

Nach langjähriger Subventionierung durch die Stadt Ahrensburg verkehrt heute bereits regulär die Buslinie 169 mit zwei Haltestellen im Bereich des Bebauungsplanes 82.

Im weiteren Verlauf der Carl - Backhaus - Straße nach Osten (jedoch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 B) sind hier zwei weitere Haltestellen für die Buslinie 169 vorgesehen.

Die Buslinie 169 verkehrt wochentags ab 5:00 Uhr morgens bis 22:00 Uhr abends - Am Morgen bzw. vormittags und nachmittags bzw. Abend alle 30 Minuten.

Über die Haltestelle Ahrensburg-Gartenholz ist sowohl das Gewerbegebiet Nord wie auch der Bereich Beimoor Süd mit der Regionalbahn 81 u.a. auch direkt mit Hamburg verbunden. Hier ermöglicht die von der Stadt Ahrensburg finanzierte Buslinie 469 (vom u-Bahnhof West Ahrensburg bis zur Haltestelle Gartenholz) ein bedarfsgerechtes Zusatzangebot zur Anbindung des Gewerbegebiets.

Insoweit wird hier festgehalten, dass im Rahmen der baulichen Entwicklung des Gewerbegebietes Beimoor Süd der ÖPNV ein wesentliches Element darstellt, den motorisierten Individualverkehr merkbar einzudämmen.

e)

Kenntnisnahme.

f)

Bezüglich der mit dem Verkehr einhergehenden Lärmproblematik unterstützt die Stadt Ahrensburg das Zusammenwirken der Gemeinde Großhansdorf mit dem LBV SH Lübeck und dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Verkehr Schleswig Holstein mit dem Ziel der Realisierung von weiteren Lärmschutzmaßnahmen. Die Stadt Ahrensburg ist jedoch nicht in der Position, eine über-örtliche oder -regionale Verkehrsstrategie zu entwickeln und durchzusetzen. Die Stadt Ahrensburg hat diese Unterstützung als Maßnahme Nr. 51 der zweiten Stufe der Umsetzung der Lärmaktionsplanung institutionalisiert. Es wird hier jedoch nochmals betont, dass der zentrale Lösungsansatz (Umsetzung von weiteren Lärmschutzmaßnahmen) durch die rechtlichen Gegebenheiten, die auch durch die Darstellungen des Landesbetriebs Verkehr dokumentiert sind, anscheinend nur erschwert umsetzbar sind.

**GEMEINDE
AMMERSBEK**
Der Bürgermeister



verschwistert
mit
MONTOIR-DE-BRETAGNE



- Bauamt -

Gemeinde Ammersbek • Am Gutshof 3 • 22949 Ammersbek

Andreas Schneider
Stadt Ahrensburg, Fachdienst Stadtplanung/Bauaufsicht/Umwelt
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Bei Rückantwort und Zahlungen bitte Aktenzeichen angeben

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Tel. 040 / 6 05 81-161
Fax 0431/9886 6158-61
E-Mail mareike.schulz@ammersbek.de
Datum 29.06.2018

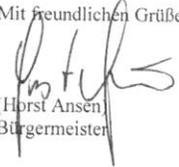
Betreff **Stadt Ahrensburg - Bebauungsplan Nr. 88a und 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg**
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
hier: Stellungnahme der Gemeinde Ammersbek

Sehr geehrter Herr Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Ammersbek bittet aufgrund der weiteren Versiegelung der Fläche im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens und der geplanten Oberflächenentwässerung in die Aue die Auswirkungen auf den Ortsteil Bünningstedt der Gemeinde Ammersbek zu berücksichtigen, da die enorme Flächenversiegelung zu einer Verschärfung der Hochwasserproblematik der Ammersbek / Aue führen wird.

Darüber hinaus wird gebeten, die verkehrlichen Auswirkungen auf das Gemeindegebiet Ammersbek mit zu untersuchen, da mit einer deutlichen Zunahme der Verkehre auf der Landesstraße L225 gerechnet wird.

Mit freundlichen Grüßen


(Horst Ansen)
Bürgermeister

Dienstgebäude: Am Gutshof 3 • 22949 Ammersbek
Öffnungszeiten: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Mittwoch geschlossen,
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, sowie nach Vereinbarung
Telefon-Sammelnummer: 040 / 605 81-0 • Telefax: 040 / 605 81-115 • E-Mail: info@ammersbek.de
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE35ZZZ00000112928
Konten unter Gemeindegasse Ammersbek:
HypoVereinsbank: IBAN DE96 2003 0000 0002 0014 44 • BIC HYVEDEMM300
Sparkasse Holstein: IBAN DE57 2135 2240 0260 0020 02 • BIC NOLADE21HOL

38.
Gemeinde Ammersbek
Der Bürgermeister

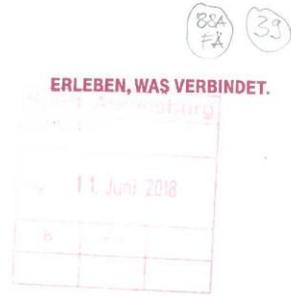
Az.:
Vom: 29.06.2018

In der Betreffzeile ist zwar die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführt, die Anregungen und Erläuterungen beziehen sich jedoch ausschließlich auf den B-Plan Nr. 88A, hier insbesondere auf den Versiegelungsgrad der Baugebiete und der geplanten gesamtheitlichen Oberflächenentwässerung sowie auf die durch das gesamte Plangebiet des B-Plans Nr. 88 A verursachten Verkehre und deren Auswirkungen auf die Landesstraße 225.

39.



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Fackenburg Allee 31, 23554 Lübeck
Stadt Ahrensburg
Fachdienst Stadtplanung/ Bauaufsicht/ Umwelt
Andreas Schneider
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg



REFERENZEN Schreiben vom 29.05.2018
ANSPRECHPARTNER PTI 11, PPB F Lübeck, Klaus Reichert
TELEFONNUMMER 0451/ 488-1053
DATUM 07.06.2018
BETRIFFT Ahrensburg, B-Plan Nr. 88a und 44. Ä. des F-Planes
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 180575 001

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:
Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen.
Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.
Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hauptschrift: Technik Niederlassung Nord, Überseering 2, 22297 Hamburg
Postanschrift: Technik Niederlassung Nord, Überseering 2, 22297 Hamburg
Telefon: +49 40 30600 0 | E-Mail: Service@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: N. N. (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stetnor, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Stiz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

123 45 789 012

39.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Az.: 180575 001
Vom: 29.05.2018

Kenntnisnahme.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 07.06.2018
EMPFÄNGER Stadt Ahrensburg, Andreas Schneider, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg
SEITE 2

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 11, Planungsanzeigen
Fackenburger Allee 31

23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 
Philipp Zuhmann

i.A. 
Klaus Reichert

Vorlage 2018/092 Anlage 3: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

40.

Von: Richtfunk-Trassenauskuft-Dttgmbh@telekom.de
An: andreas.schneider@ahrensburg.de
CC: stadtraumplan@gmx.de
Datum: 01.06.2018 12:44:48

Sehr geehrter Herr Schneider,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.05.2018.

Im Bereich der im Internet dargestellten Bbpn/FLNpl verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunktrasse hat genügend Abstand zum Planungssektor.

Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen.

Wir bitten darum für zukünftige elektronische Beteiligungsverfahren weiterhin unser Postfach Richtfunk-Trassenauskuft-Dttgmbh@telekom.de zu verwenden.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH

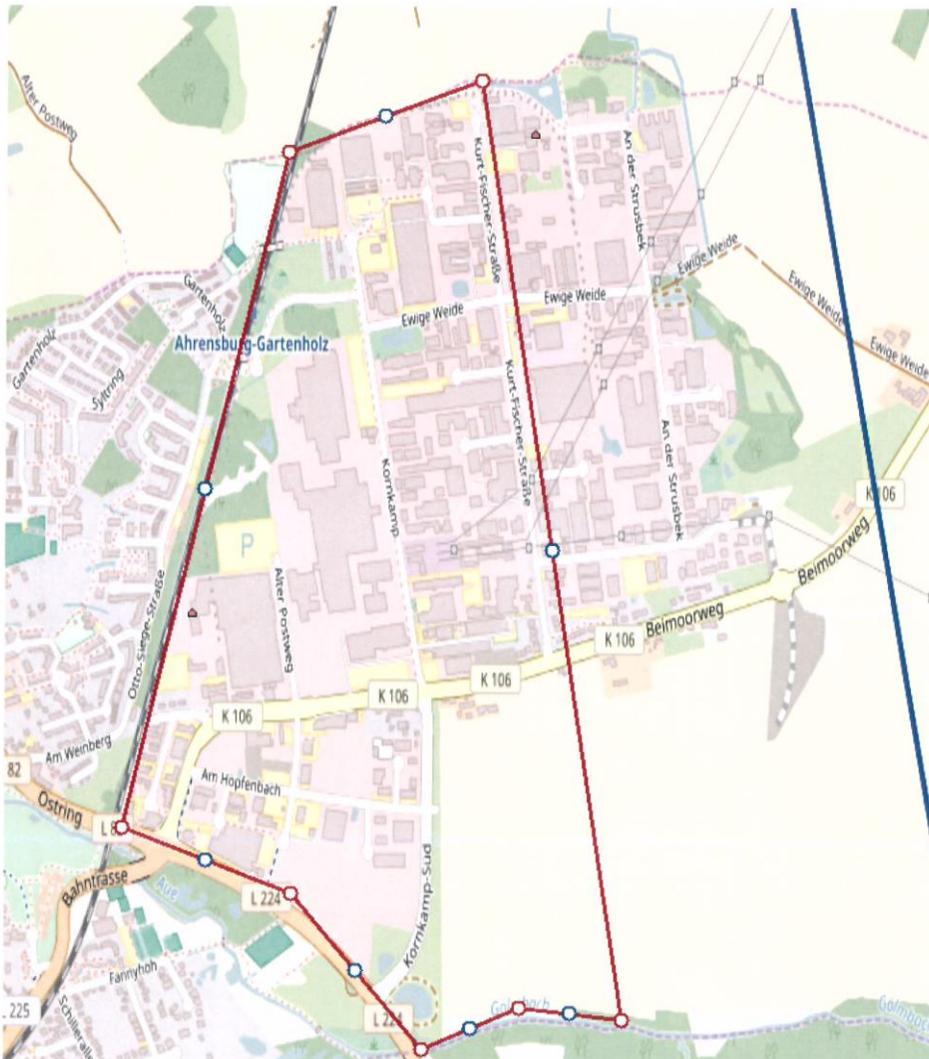
40.

Richtfunk - Trassenauskuft, Deutsche Telekom Technik GmbH

Az.:

Vom: 01.06.2018

Kenntnisnahme.



Vorlage 2018/092 Anlage 3: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

42.

Von: "Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland" <koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
An: stadtraumplan@gmx.de
Datum: 02.07.2018 14:58:22

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

Stadt Raum Plan
Wilhelmstr. 8
25524 Itzehoe

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00661059
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 02.07.2018

Stadt Ahrensburg, 44. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich des Beimoorweges, südlich gelegen in einer Entfernung von ca. 100 m parallel zum Beimoorweg mit einer Tiefe von ca. 200 m, östlich angrenzend an den Kornkamp - Süd auf einer Breite von ca. 250 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.05.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

42.

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00661025
Vom: 02.07.2018

Kenntnisnahme.

Vorlage 2018/092 Anlage 3: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

44.

Von: O2-MW-BIMSCHG [mailto:O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com]
Gesendet: Mittwoch, 27. Juni 2018 17:01
An: Schneider, Andreas
Cc: Frank Olaf Meyer
Betreff: Stellungnahme Richtfunk: B-Plan 88a, 1. Änd. B-Plan 65, 44. Änd. des FNP Stadt Ahrensburg

88A
65
FA

44

Telefonica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 29.05.2018

IHR ZEICHEN: B-Plan 88a, 1. Änd. B-Plan 65, 44. Änd. des FNP Stadt Ahrensburg

Sehr geehrter Herr Schneider,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

durch das Plangebiet führen vier Richtfunkverbindungen hindurch

bei Richtfunkverbindung 101551764 befindet sich die untere Grenze Fresnelzone in einer Höhe von 15 Metern über Grund

bei den Richtfunkverbindungen 101552448 & 101552835 befindet sich die untere Grenze Fresnelzone in einer Höhe von 30 Metern über Grund

bei Richtfunkverbindung 101552814 befindet sich die untere Grenze Fresnelzone in einer Höhe von 22 Metern über Grund

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

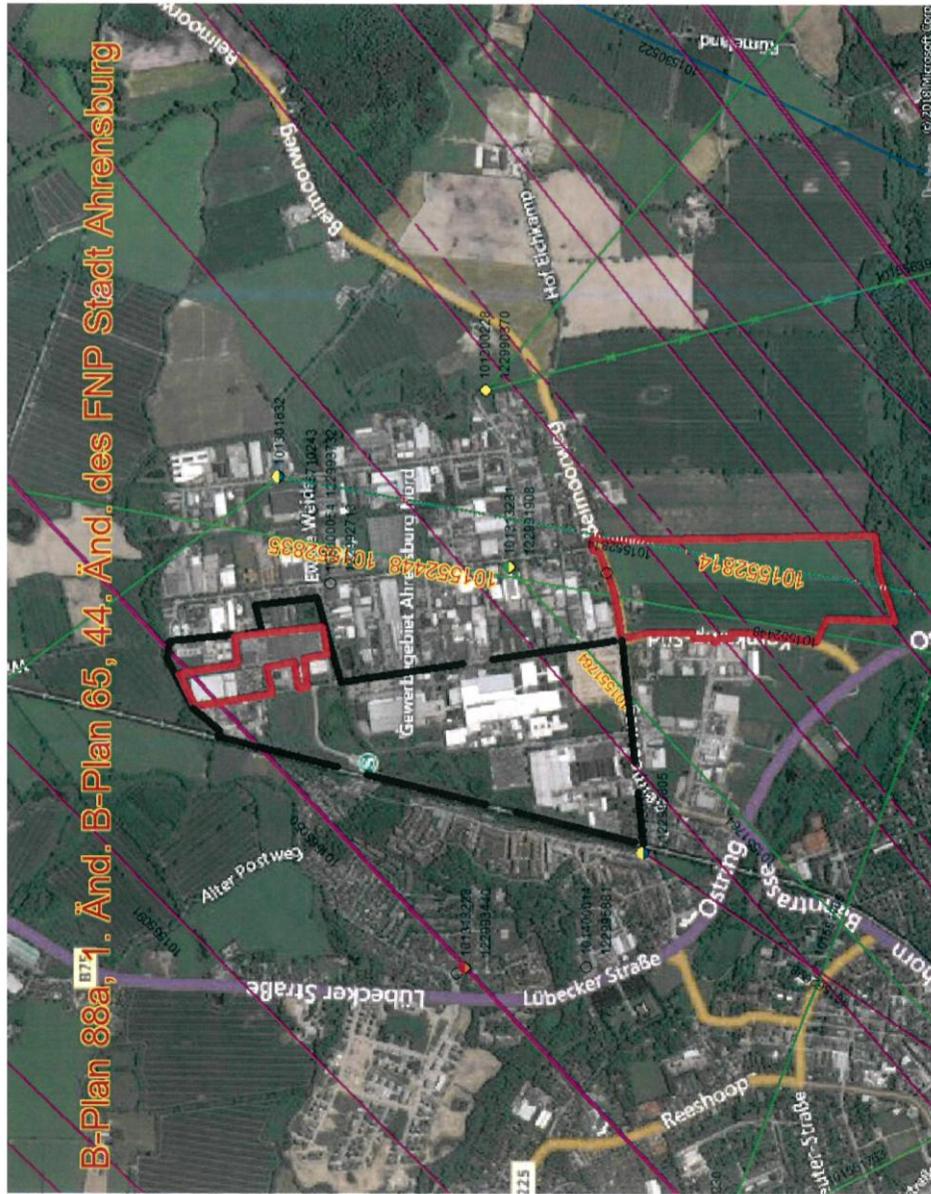
44.

Telefónica Germany GmbH

Az.:

Vom: 27.06.2018

Die Richtfunktrassen, die das Plangebiet der 44. Änderung des FNP kreuzen werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Detaillierte vertikale und horizontale Maßangaben bzgl. der Fresnelzonen erfolgen hier jedoch nur (ebenfalls als nachrichtliche Übernahme) im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 88 A.





SEA
05
FA (47)

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnängsweg 2 a, 31275 Lehrte
STADT RAUM PLAN
Bernd Schürmann
Wilhelmstraße 8
25524 Itzehoe

DATUM 04.06.2018
NAME Markus Legler
TELEFONNUMMER +49(0)5132 89-2559
E-MAIL markus.legler@tennet.eu

Lfd. Nr.: 18-000626
Stadt Ahrensburg, Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB, B-Plan 88a, 1. Änd. B-Plan 65,
44. Änd. des FNP
Ihr Schreiben vom: 29.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. A. 
Drobek
Transmission Lines Lehrte

i. A. 
Legler
Transmission Lines Lehrte

TenneT TSO GmbH Adresse: Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Internet: www.tennet.eu Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Melchior Kroon Geschäftsführer: Wilfried Breuer, Alexander Hartman, Otto Jäger, Ben Voorhorst

47.
TenneT TSO GmbH

Az.: Lfd. Nr.: 18-000626
Vom: 04.06.2018

Kenntnisnahme.

Vorlage 2018/092 Anlage 3: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

49.

Von: Heike Peckelhoff [mailto:heike.peckelhoff@ericsson.com]
Gesendet: Donnerstag, 21. Juni 2018 11:24
An: Schneider, Andreas
Betreff: RE: Stadt Ahrensburg - Bauleitplanungen - Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

SEA
65
FA

49

Sehr geehrter Herr Schneider,

a)

bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.

b)

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelreihe 2-4

95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Peckelhoff

Ericsson Services GmbH

49.

Ericsson Services GmbH

Az.:

Vom: 21.06.2018

a)

Kenntnisnahme, dass von Seiten der Fa. Ericsson Services GmbH keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden.

b)

Die Firma Deutsche Telekom Technik GmbH-Richtfunktrassen - Auskunft wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB angeschrieben.

FA 50



Schleswig-Holstein Netz AG · Kurt-Fischer-Straße 52 · 22926 Ahrensburg
Stadt Ahrensburg
Fachdienst für Stadtplanung/ Bauaufsicht/ Umwelt
z. Hd. Herrn Andreas Schneider
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Schleswig-Holstein Netz AG
Netzcenter Ahrensburg
Kurt-Fischer-Straße 52
22926 Ahrensburg
www.sh-netz.com

Britta Furck
T +49 41 02-4 94-21 11
F +49 41 02-4 94-22 06
britta.furck@sh-netz.com

03. Juli 2018

B-Plan 65, 44. Änderung des FNP

Sehr geehrter Herr Schneider,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.

Im Bereich der Planung liegen Mittelspannungsleitungen, bei einer Umlegung wird ein Vorlauf von mind. 2 Monaten benötigt.

Im Bereich der Planung stehen Stationen, sollten diese verändert oder erneuert werden müssen, wird ein Vorlauf von mind. 6. Monaten benötigt.

Planunterlagen erhalten sie über unsere zentrale Leitungsaskunft:
E-Mail: Leitungsaskunft@sh-netz.com

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netzcenter Ahrensburg

i.A. Britta Furck

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Matthias Boxberger

Vorstand:
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabs
Stefan Strobl

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI

Az.:
Vom: 03.07.2018

Kenntnisnahme, dass von Seiten der Fa. Schleswig Holstein Netz AG keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

Stadt Raum Plan
Wilhelmstraße 8
25524 Itzehoe



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504- 4587
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Nur per E-Mail

Aktenzeichen	Bearbeiter/-in	Bonn,
45-60-00 /K-I-382-18	Herr Schmidt	6. Juni 2018

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**

hier: Stadt Ahrensburg BBP Nr. 88a, 1.Änd BBP Nr. 5 und 44.Änd des FNP - Mischgebiet,
Einzelhandel

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 29.05.2018 - Ihr Zeichen

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden
Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

53.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I 3**

**Az.: 45-60-00 /K-I-382-18
Vom: 06.06.2018**

Kennntnisnahme, dass von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden.

57.

57

22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Ahrensburg, 01.06.2018

**Bebauungsplan Nr 88a der Stadt Ahrensburg,
44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ahrensburg
für das Gebiet südlich des Beimoorweges
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 der Stadt Ahrensburg**

Einspruch / Antrag auf Beauftragung

Sehr geehrter Herr Sarach,

**ich beantrage die Beauftragung der o.g. Bebauungs- und Flächennutzungspläne mit
zusätzlichen Maßnahmen zum Lärm- und Emissionsschutz.**

a)

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes der Stadt Ahrensburg durch die o.g. Pläne ist von einem weiteren Anstieg der Verkehrsbewegungen für die Straße Ostring auszugehen, die die bisherige Lärmbelastung noch erhöhen. Ohne Gegenmaßnahme zur Lärm- und Emissionsreduzierung bleiben hier zahlreiche Anwohner in unmittelbarer Nähe des Ostrings, nämlich Gronepark, Sommerpark, Parkaue, Bismarckallee und Fannyhöf, weiterhin schutzlos.

b)

Seit ca. 20 Jahren wohne ich am Ahrensburger Stadtrand mit Blick auf den Hopfenbach und in Blick- und Hörweite der Ortsumgehungsstraße „Ostring“. In diesen 20 Jahren schuf die Stadt Ahrensburg neue Wohngebiete, Infrastruktur, Nahversorgung und Gewerbeansiedlungen und zog neue Einwohner und Pendler an. Gleiches gilt für die Nachbargemeinde Großhansdorf. Der Ostring übernahm dazu wichtige Verkehrsströme für die Stadt Ahrensburg und die Gemeinde Großhansdorf. Mit den wachsenden Einwohner- und Gewerbebehalten stiegen auf dem Ostring daher auch die Anzahl der Verkehrsbewegungen an.

57.

Bürgerin / Bürger A

Vom: 01.06.2018

a)

Die Problematik des hohen Verkehrsaufkommens auf dem Ostring und der daraus resultierenden Lärmbelastung ergeben sich bereits aus der heutigen Kfz-Belegung von rund 20.000 Kfz/24h. Diese Kfz-Belegung ist nicht ausschließlich und auch nicht überwiegend durch die unterschiedlichen notwendigen städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen der Stadt Ahrensburg verursacht. Der Verkehr auf dem Ostring bis Höhe Anschluss BAB wird sich perspektivisch durch die bauliche Entwicklung, die durch den B-Plan Nr. 88 B vorbereitet wurde und durch den B-Plan Nr. 88 A nunmehr vorbereitet wird, um 2.000 Kfz/24 h (auf dann gesamt: 22.000 Kfz/24 h) erhöhen.

Diese Erhöhung der Kfz-Belegung um 2.000 Kfz/24 h ergibt folgende Erhöhung des Verkehrslärms:

Auszug aus dem Lärmgutachten (2014):

"Auf entfernteren Straßenabschnitten (Beimoorweg außerorts sowie Ostring in den Bereichen Eilshorst sowie westlich vom Beimoorweg ergeben sich nur marginale Erhöhungen des Verkehrslärms (0,2 bzw. 0,4 dB(A))".

Diese äußerst geringe Pegelzunahme ist im Grundsatz nicht hörbar.

Die Bebauung im Parkviertel ist im Übrigen 200 m bis 400 m vom Verlauf des Ostrings entfernt.

b)

Kenntnisnahme.

Seite 2 zum Schreiben vom 01.06.2018 an die Stadt Ahrensburg

c)

Keine der bisher genehmigten Bau- und Erweiterungsmaßnahmen kämen als alleiniger Grund einer wesentlichen Verkehrszunahme in Frage – **die heutige Situation ergibt sich erst bei Addition aller einzelnen Ursachen.**

d)

In zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen wurde bisher aber nur beidseitig im Abschnitt ab der Brücke über die „Manhagener Allee“ in Richtung der Kreuzung mit „An der Eilshorst“ auf Druck eines Großhansdorfer Bürgers investiert.

e)

Jetzt gilt es seitens der Stadt Ahrensburg nachzulegen und der Summe aller aufgelaufenen „marginalen Erhöhungen des Verkehrslärms“ für seine betroffenen Bürger Rechnung zu tragen.

Ich beantrage daher, diesen Bebauungsplan nur mit der Auflage einer adäquaten Lösung zur Lärm- und Feinstaubreduzierung für alle Ostring-Anlieger zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

c)

Kenntnisnahme.

d)

Es ist richtig, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen am Ostring (Lärmschutzwände im Bereich Manhagener Allee) durch den Landesbetrieb Verkehr errichtet worden sind. Nicht richtig ist jedoch die Darstellung dass dies die einzige umgesetzte Lärmschutzmaßnahme im Bereich Ostring gewesen ist. Vielmehr wurde im Ostring zwischen Beimoorweg und der Bebauung An der Eilshorst (auf Gemeindegebiet Großhansdorf) eine wesentlich ausgedehntere Geschwindigkeitsregelung umgesetzt. Für den gesamten Abschnitt gilt nun eine durchgehende Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 km/h. Entsprechende und auch notwendige Verkehrskontrollen finden hier statt. Nutznießer hiervon sind letztendlich auch die Anwohner des Parkviertels.

Erreicht werden konnte dies durch die interkommunale Zusammenarbeit und das Engagement der Gemeinde Großhansdorf und der Stadt Ahrensburg und das gemeinsame Einwirken auf den Landesbetrieb Verkehr und das zuständige Ministerium in Kiel.

e)

Insoweit sieht sich hier die Stadt Ahrensburg (insbesondere aufgrund der geringen Verkehrszuwächse am Ostring durch die bauliche Entwicklung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 88 A und B) nicht als Verursacher von wesentlichen Verkehrslärmemissionen, die nachfolgend umzusetzende Lärmschutzmaßnahmen durch die Stadt begründen würden.

Ausschließlich zuständig für Lärmschutzmaßnahmen am Ostring (Landesstraße 224) ist der Straßenbaulasträger - hier: der Landesbetrieb Verkehr des Landes Schleswig-Holstein und nicht die Stadt Ahrensburg.

Der Ostring ist hier in seinem Verlauf jedoch differenzierter zu betrachten. Einen Lärmschutzvorbehalt gab im Planfeststellungsbeschluss für den I. BA des Ostrings - L224 (nördlicher Abschnitt des Ostrings) nicht (Ende der 60er Jahre), wohl aber für den zeitlich nachfolgenden II. BA (Bereich Anschluss Manhagener Allee). Dies bedeutet, dass für den I. BA die 16. BImSchV durch den Landesbetrieb nicht herangezogen wird und somit quasi die Rechtsgrundlage fehlt, hier im nördlichen Bereich des Ostrings entsprechende Maßnahmen für Lärmschutz einzufordern. Die Sachlage würde sich jedoch ändern, soweit der Ostring hier baulich wesentlich geändert werden würde (z.B. durch eine weitere Fahrbahn).

Die Stadt Ahrensburg (in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Großhansdorf) wird jedoch die Lärmimmissionssituation am Ostring weiter thematisieren, um weiterhin auf den Landesbetrieb und das zuständige Ministerium in Kiel einzuwirken.

